

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnisnr. 4269
Urteil Nr. 60/2008 vom 19. März 2008

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in Bezug auf Artikel 806 des Gerichtsgesetzbuches, gestellt vom Friedensrichter des Kantons Florennes-Walcourt.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und M. Bossuyt, und den Richtern P. Martens, R. Henneuse, E. De Groot, A. Alen und T. Merckx-Van Goey, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren

In seinem Urteil vom 10. Juli 2007 in Sachen Monique Laffineur gegen Jean-Pol Demesmaker, dessen Ausfertigung am 18. Juli 2007 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat der Friedensrichter des Kantons Florennes-Walcourt den Hof ersucht,

« 1. über die folgende Frage zu befinden: Verstößt Artikel 806 des Gerichtsgesetzbuches, dahingehend ausgelegt, dass, wenn ein Versäumnisurteil als hinfällig gilt, weil die Zustellung dieses Urteils nicht innerhalb von einem Jahr erfolgte, das Verfahren weiterhin läuft und auf alleinige Veranlassung der klagenden Partei fortgesetzt werden kann, ohne dass ihr eine Verjährung oder eine Überschreitung der angemessenen Frist entgegengehalten werden kann, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er zu einer Ungleichheit der Parteien einerseits und andererseits zu einer Diskriminierung unter den Schuldern führt, wobei nur diejenigen, deren Schuld mittels eines als hinfällig geltenden Urteils festgestellt worden ist, nicht den Vorteil des Ablaufs irgendeiner Frist genießen können?

2. bejahendenfalls zu prüfen, ob es eine andere Auslegung gibt, die die fragliche Norm mit diesen Artikeln vereinbar machen würde ».

(...)

III. In rechtlicher Beziehung

(...)

B.1. Die präjudizielle Frage bezieht sich auf Artikel 806 des Gerichtsgesetzbuches, der bestimmt:

« Jedes Versäumnisurteil muss innerhalb eines Jahres zugestellt werden; sonst wird es als hinfällig angesehen ».

B.2.1. Diese Maßnahme ist Bestandteil der Bestimmungen zur Schaffung eines Gleichgewichts zwischen den Rechten der Parteien und insbesondere zum Schutz der säumigen Partei, wenn ein Versäumnisurteil gefällt wird. Die Hinfälligkeit des Versäumnisurteils, das nicht innerhalb eines Jahres zugestellt wird, soll nämlich die säumige Partei vor möglichen Machenschaften der klagenden Partei schützen, die beispielsweise veranlasst sein könnte, die Vollstreckung des erwirkten Versäumnisurteils bis zu einem Zeitpunkt hinauszuzögern, zu dem sachdienliche Beweise zur Anfechtung ihrer Ansprüche verschwunden wären. Die in Abwesenheit verurteilte Partei, gegen die ein Vollstreckungsverfahren eingeleitet wird, kann,

falls das Urteil nicht innerhalb eines Jahres zugestellt wird, sich auf die Hinfälligkeit des Urteils berufen, um gegen dessen Vollstreckung Einspruch zu erheben und somit die Partei, die das Versäumnisurteil erwirkt, es aber unterlassen hat, es innerhalb eines Jahres zustellen zu lassen, verpflichten, die erneute Gültigkeitserklärung ihres Titels vor der Zwangsvollstreckung zu erlangen.

B.2.2. Der Gesetzentwurf, aus dem das Gesetz vom 3. August 1992 zur Abänderung des Gerichtsgesetzbuches entstanden ist, sah vor, Artikel 806 des Gesetzbuches aufzuheben. Während der Prüfung dieses Entwurfs hat die Regierung einen Abänderungsantrag eingereicht, um diesen Artikel aufrechtzuerhalten. Dieser Abänderungsantrag wurde wie folgt begründet:

«Es ist angebracht, den heutigen Text von Artikel 806 des Gerichtsgesetzbuches aufrechtzuerhalten, um zu vermeiden, dass eine Partei plötzlich nach einem längeren Zeitraum die Zustellung und Vollstreckung eines Versäumnisurteils gegen die säumige Partei durchführen lässt. Die Abwesenheit kann nämlich darauf zurückzuführen sein, dass dieser Partei die Vorladung nicht bekannt war. Gewisse Parteien, die einen Prozess gewonnen haben, können in böswilliger Absicht ein Interesse an einer bewusst verspäteten Zustellung eines Versäumnisurteils haben, was nicht der Rechtssicherheit zugute kommt » (*Parl. Dok.*, Senat, 1990-1991, Nr. 1198/1, Kommissionsdokument Nr. 32).

B.3. Der vorlegende Richter stellt fest, dass Artikel 806 des Gerichtsgesetzbuches normalerweise in dem Sinne ausgelegt werde, dass in dem Fall, wo ein Versäumnisurteil als hinfällig angesehen werde, weil es nicht innerhalb eines Jahres zugestellt worden sei, das Verfahren offen bleibe, da nur das Urteil verfallen sei. Folglich bleibe die verfahrenseinleitende Vorladung gültig und sei die Verjährung unterbrochen während des gesamten Verfahrensverlaufs in Anwendung von Artikel 2244 des Zivilgesetzbuches (Kass., 13. September 1993, *Arr. Cass.*, 1993, S. 692). Die Rechtssache könne wieder zur Verhandlung gebracht werden durch einen einfachen Terminfestsetzungsantrag der klagenden Partei, ohne neue Vorladung. Daraus ergebe sich, dass diese Partei jederzeit die erneute Gültigkeitserklärung des verfallenen Titels beantragen könne, ohne dass die in Abwesenheit verurteilte Partei ihr gegenüber irgendeine Verjährung geltend machen könne.

B.4. Der vorlegende Richter fragt den Hof, ob Artikel 806 des Gerichtsgesetzbuches in dieser Auslegung nicht eine doppelte Diskriminierung einführe: die erste zwischen der in Abwesenheit verurteilten Partei und der Partei, die das Versäumnisurteil erwirkt habe; die zweite zwischen dem in Abwesenheit verurteilten Schuldner, wenn das Urteil gegen ihn als hinfällig

gelte, und den anderen Schuldnern, die gegen die Ansprüche des Gläubigers den Ablauf einer angemessenen Frist oder eine Verjährung geltend machen könnten, entweder auf der Grundlage von Artikel 2277 des Zivilgesetzbuches, wenn es sich wie im vorliegenden Fall um eine Forderung in Bezug auf Mieten handle, oder auf der Grundlage von Artikel 2262*bis* des Zivilgesetzbuches.

B.5. Die Hinfälligkeit des Versäumnisurteils, das nicht innerhalb eines Jahres zugestellt wurde, ist eine sachdienliche Maßnahme, um das Ziel des Schutzes des in Abwesenheit verurteilten Beklagten gegen eine bewusst durch die Partei, die das Urteil erwirkt hat, verzögerte Zwangsvollstreckung zu erreichen.

B.6. Es trifft zu, dass in dem Fall, wo die Partei, die das Urteil erwirkt hat, dessen Vollstreckung hinauszögert und dessen erneute gerichtliche Gültigkeitserklärung erst nach mehreren Jahren der Untätigkeit beantragt, der in Abwesenheit verurteilte Beklagte gezwungen werden kann, die ursprüngliche Verurteilung viele Jahre danach zu vollstrecken, ohne gegen die Ansprüche des Gläubigers irgendeine Verjährung geltend machen zu können (Kass., 6. Oktober 2005, *Pas.*, 2005, I, S. 1832).

Diese Situation ergibt sich, wie in B.3 angeführt wurde, aus der Verbindung von Artikel 806 des Gerichtsgesetzbuches mit Artikel 2244 des Zivilgesetzbuches, der vorsieht, dass « eine Ladung vor Gericht, ein Zahlungsbefehl oder eine Pfändung, die demjenigen zugestellt werden, der an der Verjährung gehindert werden soll, [...] die zivilrechtliche Unterbrechung [darstellen] ».

B.7. Daraus ergibt sich jedoch nicht, dass die säumige Partei keinerlei Möglichkeit hätte, ihre Rechte geltend zu machen. Es ist ihr nämlich einerseits möglich, gegen das Versäumnisurteil Berufung einzulegen, selbst wenn es hinfällig ist, in Anwendung von Artikel 806 des Gerichtsgesetzbuches. Andererseits kann im Falle eines Verfahrens auf erneute Gültigkeitserklärung auf Betreiben der Partei, die das Versäumnisurteil erwirkt hatte, die säumige Partei ihre Argumente und Gründe geltend machen, entweder als beklagte Partei im Verfahren auf erneute Gültigkeitserklärung, falls dies kontradiktorisch verläuft, oder durch Einspruch gegen das erneut für gültig erklärte Urteil, wenn dieses Urteil in Abwesenheit gefällt wurde.

Was das aus der Überschreitung der angemessenen Frist abgeleitete Argument betrifft, obliegt es außerdem dem Tatsachenrichter, entweder auf einen Antrag auf erneute Gültigkeitserklärung des hinfälligen Urteils oder auf einen Einspruch hin zu prüfen, ob der Umstand, dass die Partei, die das ursprüngliche Versäumnisurteil erwirkt hatte, ihre aus diesem Urteil abgeleiteten Rechte während eines erheblichen Zeitraums nicht ausgeübt hat, Folgen für die Tragweite dieser Rechte haben kann.

Folglich verletzt die fragliche Bestimmung nicht auf unverhältnismäßige Weise die Rechte der in Abwesenheit verurteilten Partei.

B.8. Die präjudizielle Frage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 806 des Gerichtsgesetzbuches verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, in der öffentlichen Sitzung vom 19. März 2008.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Melchior